

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1986/6/19 B714/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1986

## Index

74 Kirchen, Religionsgemeinschaften

74/01 Gesetzliche Anerkennung, äußere Rechtsverhältnisse

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

MRK Art9, Art14

StGG Art14, Art15

OrthodoxenG 1967 §1 Abs1 und Abs2

OrthodoxenG 1967 §2 lit a

OrthodoxenG 1967 §3 Abs3

OrthodoxenG 1967 §8 Abs2

StV Wien 1955 Art63, Art67

## Rechtssatz

OrthodoxenG; Anzeige des Bestehens einer "österreichisch-orthodoxen Kirche der Diözese von Westeuropa" und der Errichtung von vier Kirchengemeinden; Ablehnung der Kenntnisnahme der Anzeige durch den BMUK ohne jedes Ermittlungsverfahren; keine Durchführung eines Mängelbehebungsverfahrens nach §3 Abs3; durch behördliches Verhalten, das die Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft für den staatlichen Bereich iS des Art15 StGG hindert, kein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art14 StGG und in die Religionsfreiheit nach Art9 MRK; keine Bedenken gegen das OrthodoxenG; griechisch-orientalische Kirche ist eine aus selbständigen (autokephalen) Kirchen in wechselseitiger Anerkennung gewachsene Einheit, der sich auch die Kirchengemeinden einfügen müssen; eine "österreichisch-orthodoxe Kirche" innerhalb der griechisch-orientalischen Gemeinschaft offenkundig nicht als autokephale Kirche anerkannt; ausgehend davon vertretbare Annahme, daß ein Ermittlungsverfahren überflüssig sei; keine Verletzung im Gleichheitsrecht

## Entscheidungstexte

- B 714/83  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.1986 B 714/83

## Schlagworte

Religionsgesellschaften, Kultusrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Verwaltungsverfahren, Ermittlungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B714.1983

## Dokumentnummer

JFR\_10139381\_83B00714\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)